

## Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 31. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 35, S. 126–129)

# Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 sowie § 8 Absatz 5, § 58 Absatz 4, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 60 Absatz 3 Nr. 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 17. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. April 2020 erteilt.

## Inhalt

### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Corona-Satzung
- § 2 Gremienentscheidungen im vereinfachten Verfahren

### Teil 2: Prüfungsrechtliche Regelungen

#### **Abschnitt 1: Prüfungsrechtliche Regelungen für Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge**

##### ***Unterabschnitt 1: Geltende Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge, den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie sowie den Studiengang Lehramt an Gymnasien***

- § 3 Online-Prüfungen
- § 3a Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen
- § 3b Besondere Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht
- § 3c Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 4 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin
- § 4a *(weggefallen)*
- § 4b Erleichterte Abmeldung von Prüfungen und Freiversuchsregelung
- § 4c *(weggefallen)*
- § 4d Einreichung von Bachelor-, Master-, Magister- und Lizentiatsarbeiten in elektronischer Form
- § 4e Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- § 5 *(weggefallen)*
- § 6 Fremdsprachenkenntnisse im Fach Katholische Theologie
- § 7 Sonderregelungen für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie
- § 8 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Fach Psychologie
- § 9 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften

##### ***Unterabschnitt 2: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen zu Staatsexamensstudiengängen***

- § 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 11 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 12 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des Prüfers/der Prüferin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 13 *(weggefallen)*
- § 14 *(weggefallen)*
- § 15 *(weggefallen)*

- § 16 (weggefallen)
- § 17 (weggefallen)
- § 18 Leistungskontrollen und Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie
- § 18a Sonderregelungen für den Studiengang Pharmazie
- § 19 (weggefallen)
- § 20 (weggefallen)
- § 21 (weggefallen)
- § 21a (weggefallen)
- § 21b (weggefallen)
- § 22 (weggefallen)
- § 22a Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Unterabschnitt 3: Außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge**
- § 23 Entsprechende Anwendung der Regelungen der Unterabschnitte 1 und 2
- § 23a (weggefallen)
- § 23b Sonderregelungen für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

## **Abschnitt 2: Prüfungsrechtliche Regelungen für Diplomprüfungsordnungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen**

- Unterabschnitt 1: Geltende Diplomprüfungsordnung, Promotions- und Habilitationsordnungen**
- § 24 Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen
- § 25 Besondere Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht
- § 26 Datenverarbeitung bei mündlichen Online-Prüfungen
- § 27 (weggefallen)
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Abweichungen von der Promotionsordnung der Philologischen und der Philosophischen Fakultät
- § 30 (weggefallen)
- § 31 (weggefallen)
- § 32 (weggefallen)

### **Unterabschnitt 2: Außerkraftgetretene Promotions- und Habilitationsordnungen**

- § 33 Entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterabschnitts 1
- § 33a Abweichungen von der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät

## **Teil 3: Regelungen zu Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation**

- § 34 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften für die Studienplatzvergabe im örtlichen Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Immatrikulation und die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität
- § 35 (weggefallen)
- § 36 (weggefallen)
- § 37 (weggefallen)
- § 38 (weggefallen)
- § 39 (weggefallen)
- § 40 (weggefallen)
- § 41 (weggefallen)
- § 42 (weggefallen)
- § 43 (weggefallen)
- § 44 (weggefallen)
- § 45 Nachreichung des Zeugnisses über den ersten Hochschulabschluss
- § 46 Zulassung unter Vorbehalt bei Corona-bedingtem Fehlen einzelner Leistungen
- § 47 (weggefallen)
- § 48 Subsidiarität entgegenstehender satzungsrechtlicher Bestimmungen

## **Teil 4: Schlussbestimmungen**

- § 49 Inkrafttreten
- § 50 Außerkrafttreten

## **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Corona-Satzung**

Diese Satzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb, um insbesondere die Studierbarkeit der von der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Studiengänge zu gewährleisten. Es handelt sich um Regelungen, die unmittelbare Anwendung finden, sowie um Regelungen, von denen die zuständigen Organe und Stellen ergänzend zu denje-

nigen Regelungen Gebrauch machen können, die in den geltenden beziehungsweise noch anwendbaren aufgehobenen Satzungen über Hochschulprüfungen, in Auswahlsatzungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Zulassungsordnungen, in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Albert-Ludwigs-Universität und in der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Verfahrensordnung – VerfO) bereits enthalten sind.

## **§ 2 Gremienentscheidungen im vereinfachten Verfahren**

(1) Fakultätsrat und Studienkommission können über eilbedürftige Vorschläge zu Satzungen für Hochschulprüfungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entscheiden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des betreffenden Gremiums mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform. Für Entscheidungen über Auswahlsatzungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Zulassungsordnungen gelten die Sätze 1 bis 2 entsprechend; eine Befassung der Studienkommission ist insoweit nicht zwingend erforderlich.

(2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Fakultätsrat beziehungsweise der Studienkommission in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Die Durchführung von Gremiensitzungen in Form von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

## **Teil 2: Prüfungsrechtliche Regelungen**

### **Abschnitt 1: Prüfungsrechtliche Regelungen für Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge**

#### **Unterabschnitt 1: Geltende Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge, den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie sowie den Studiengang Lehramt an Gymnasien**

### **§ 3 Online-Prüfungen**

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Ihre Durchführung ist nur nach Maßgabe der §§ 3a bis 3c zulässig.

(2) Absatz 1 und §§ 3a bis 3c gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Absatz 1 und 2 und §§ 3a bis 3c widersprechende Regelungen in den Prüfungsordnungen der Albert-Ludwigs-Universität finden keine Anwendung.

#### **§ 3a Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen**

(1) Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Für Online-Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen, Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen, studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen, studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren, Täuschung und Nachteilsausgleich entsprechend.

(4) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

#### **§ 3b Besondere Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht**

(1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
  2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
  3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 3 und 4,
  4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
  5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(4) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(5) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(6) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(7) *(weggefallen)*

(8) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

### **§ 3c Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen**

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 3b Absatz 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 3b Absatz 4.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) *(weggefallen)*

(5) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

### **§ 4 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin**

(1) Abweichungen von der in der betreffenden Prüfungsordnung oder dem betreffenden Modulhandbuch festgelegten Prüfungsleistungsart, dem dort vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Prüfungsleistungsart, einem anderen Prüfungsformat oder einer anderen Art der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abweichenden Form nach Einschätzung des Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsleistungsart, eines anderen Prüfungsformats oder einer anderen Art der Durchführung sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn von der Prüfung zurücktreten.

(2) Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung.

(3) Wird vom Prüfungsausschuss eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in einem Testzentrum durchgeführt wird, festgesetzt, sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme zu beachten.

(4) Ist das Prüfungsformat oder die Art der Durchführung von Studienleistungen in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch festgelegt, finden Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

#### **§ 4a** *(weggefallen)*

#### **§ 4b Erleichterte Abmeldung von Prüfungen und Freiversuchsregelung**

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(2) Für studienbegleitende Prüfungen, die im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis 30. September 2022 stattfinden, sowie für studienbegleitende Prüfungen, die zwar nach dem 30. September 2022 stattfinden, aber formal dem Sommersemester 2022 zuzurechnen sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung entscheiden, dass eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt (Freiversuchsregelung). Die Studierenden sind über die Einführung einer Freiversuchsregelung unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren. Wurde für eine Prüfung eine Freiversuchsregelung getroffen und besteht ein Studierender/eine Studierende die Prüfung nicht, bleibt dieser Prüfungsversuch bei der Anzahl der dem/der Studierenden nach der jeweiligen Prüfungsordnung zustehenden Prüfungsversuche unberücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes als nicht bestanden bewertet wird.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bachelor-, Master-, Magister- und Lizentiatsarbeiten sowie für mündliche Bachelor-, Master-, Magister- und Lizentiatsprüfungen.

#### **§ 4c** *(weggefallen)*

#### **§ 4d Einreichung von Bachelor-, Master-, Magister- und Lizentiatsarbeiten in elektronischer Form**

Abweichend von den entsprechenden Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung kann der zuständige Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festlegen, dass die Bachelor-, Master-, Magister- beziehungsweise Lizentiatsarbeit statt in gedruckter in elektronischer Form einzureichen ist oder eingereicht werden kann. Er kann zusätzlich festlegen, dass eine in elektronischer Form eingereichte Bachelor-, Master-, Magister- beziehungsweise Lizentiatsarbeit innerhalb einer angemessenen Frist zusätzlich auch in gedruckter Form einzureichen ist. Für die von dem/der Studierenden bei der Einreichung der Bachelor-, Master-, Magister- beziehungsweise Lizentiatsarbeit abzugebende schriftliche Versicherung gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 4e Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen**

(1) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Pflegezeitgesetz zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Täuschungshandlungen entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung bei der Abmeldung von einer Erstprüfung als nicht erfolgt. Für Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest, ob eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt; sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, werden die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem/der Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Pflegezeitgesetz versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über den Rücktritt von Prüfungen bleiben unberührt.

## § 5 (weggefallen)

## § 6 Fremdsprachenkenntnisse im Fach Katholische Theologie

(1) Der Prüfungsausschuss kann die in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang in den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Theologie für den Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse gesetzte Frist um insgesamt höchstens zwei Semester verlängern.

(2) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien getroffenen Regelungen die Belegung von höchstens drei der nachfolgend aufgeführten Module aus dem Vertiefungsbereich zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

- M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes
- M 7 Gotteslehre
- M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens
- M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen
- Profilmodul I: Seminare
- Profilmodul II: Fachorientierte und Berufsorientierte Kompetenzen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Magisterstudiengang Katholische Theologie und den Magisterstudiengang Katholische Theologie – Kirchliches Examen getroffenen Regelungen die Belegung von höchstens drei der nachfolgend aufgeführten Module aus dem Vertiefungsbereich zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

- M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes
- M 7 Gotteslehre
- M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens
- M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen
- M 15 Individuelles Schwerpunktstudium I.

(4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen für das Hauptfach Katholische Theologie die Belegung von höchstens drei und für das Beifach Katholische Theologie die Belegung von höchstens zwei der nachfolgend aufgeführten Module zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

Modul A: Gott – Jesus Christus

Modul B: Der Mensch in Schöpfung und Gegenwart

Modul C: Christliches Leben – ekklesiologischer Rahmen und individuelle Entwürfe

Modul D: Christliche Glaubensvollzüge in Kirche und Welt

Modul E: Christentum und Weltreligionen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studierende, die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 in dem jeweiligen Studiengang immatrikuliert waren oder sind.

### **§ 7 Sonderregelungen für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie**

Studierende, die sich im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 im Studiengang Bachelor of Science Psychologie mindestens im vierten Fachsemester befinden oder befunden haben, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 17. Dezember 2018 zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 135 ECTS-Punkte mindestens 120 ECTS-Punkte im Studiengang Bachelor of Science Psychologie erworben haben. Von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Frist, den schriftlichen Bericht über das Berufspraktikum bis zum Beginn des fünften Fachsemesters beim Prüfungsamt einzureichen, sind sie befreit.

### **§ 8 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Fach Psychologie**

Studierende, die sich im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021, Wintersemester 2021/2022 oder Sommersemester 2022 in einem Masterstudiengang im Fach Psychologie mindestens im zweiten Fachsemester befinden oder befunden haben, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 54 ECTS-Punkte mindestens 42 ECTS-Punkte in dem jeweiligen Studiengang erworben haben. Von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Frist, den schriftlichen Bericht über das Berufspraktikum spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsamt einzureichen, sind sie befreit.

### **§ 9 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften**

Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management), Economics oder Volkswirtschaftslehre mindestens im zweiten Fachsemester befunden haben, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 70 beziehungsweise 80 ECTS-Punkte mindestens 60 ECTS-Punkte in dem jeweiligen Studiengang erworben haben.

## **Unterabschnitt 2: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen zu Staatsexamensstudiengängen**

### **§ 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin**

(1) Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Die Regelungen der jeweiligen Studienordnung über Erfolgskontrollen, Leistungsnachweise, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten bei Online-Prüfungen entsprechend. Die Vorgaben des § 11 sind einzuhalten.

(2) Soll eine Erfolgskontrolle oder ein Leistungsnachweis als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prü-



fer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) *(weggefallen)*

(11) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(12) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(13) Absatz 1 bis 12 und § 11 widersprechende Regelungen der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin beziehungsweise der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin finden keine Anwendung.

### **§ 11 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin**

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 10 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 10 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Studienordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) *(weggefallen)*

(5) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

### **§ 12 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des Prüfers/der Prüferin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin**

(1) Abweichungen von der in der betreffenden Studienordnung festgelegten Art oder Form einer Erfolgskontrolle oder eines Leistungsnachweises oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Art oder Form oder in der vorgegebenen Art der Durchführung nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Art oder Form oder in welcher Art der Durchführung die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Studiendekan/die Studiendekanin auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Studiendekans/der Studiendekanin bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfung in derselben Prüfungsart und -form statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Art oder Form oder in einer anderen Art der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abweichenden Art oder Form oder in der abweichenden Art der Durchführung nach Einschätzung des Studiendekans/der Studiendekanin im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsart, einer anderen Prüfungsform oder einer anderen Art der Durchführung sind die Studierenden

unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn von der Prüfung zurücktreten.

(2) Sofern die Art der Durchführung der Prüfung in der Studienordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als die dort vorgesehene Art der Durchführung.

(3) Wird von dem Studiendekan/der Studiendekanin eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in einem Testzentrum durchgeführt wird, festgesetzt, sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme zu beachten.

§ 13 (weggefallen)

§ 14 (weggefallen)

§ 15 (weggefallen)

§ 16 (weggefallen)

§ 17 (weggefallen)

### **§ 18 Leistungskontrollen und Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie**

Die §§ 3, 3a bis 3c, 4, 4b und 4d gelten für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie entsprechend, soweit Regelungen der Approbationsordnung für Apotheker nicht entgegenstehen.

### **§ 18a Sonderregelungen für den Studiengang Pharmazie**

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Pharmazie in Verbindung mit der zugehörigen Anlage 2 kann im Sommersemester 2022 an der Lehrveranstaltung Instrumentelle Analytik auch teilnehmen, wer bei der Lehrveranstaltung Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) nur den praktischen Teil erfolgreich absolviert, die zugehörige Leistungskontrolle jedoch nicht bestanden hat.

§ 19 (weggefallen)

§ 20 (weggefallen)

§ 21 (weggefallen)

§ 21a (weggefallen)

§ 21b (weggefallen)

§ 22 (weggefallen)

### **§ 22a Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen**

(1) § 4e findet für die Staatsexamensstudiengänge der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Pharmazie und der Rechtswissenschaft entsprechende Anwendung.

(2) Für die Staatsexamensstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin sind Anträge gemäß § 4e an das zuständige Studiendekanat zu richten; die Entscheidungen gemäß § 4e trifft der/die zuständige Studiendekan/Studiendekanin.

### **Unterabschnitt 3: Außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge**

#### **§ 23 Entsprechende Anwendung der Regelungen der Unterabschnitte 1 und 2**

(1) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge gelten die Regelungen des Unterabschnitts 1 gegebenenfalls entsprechend.

(2) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Studienordnungen der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie und für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Satzungen des Studiengangs Rechtswissenschaft gelten die Regelungen des Unterabschnitts 2 gegebenenfalls entsprechend.

#### **§ 23a (weggefallen)**

#### **§ 23b Sonderregelung für den Studiengang Pharmazie**

Abweichend von der Regelung in Anlage 5 der Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) ist im Sommersemester 2022 Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Instrumentelle Analytik nicht die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen insgesamt, sondern nur der erfolgreiche Abschluss von deren praktischem Teil; das Bestehen der zugehörigen Klausur ist nicht erforderlich.

### **Abschnitt 2: Prüfungsrechtliche Regelungen für Diplomprüfungsordnungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen**

#### **Unterabschnitt 1: Geltende Diplomprüfungsordnung, Promotions- und Habilitationsordnungen**

#### **§ 24 Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen**

(1) Online-Prüfungen in mündlicher Form sind zulässig, sofern die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.

(2) Soll eine mündliche Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Prüflinge hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Für mündliche Online-Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung über Nachteilsausgleich, Zulassung und Verteidigung der Diplomarbeit, die Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung zur mündlichen Prüfung und zum Nachteilsausgleich beziehungsweise die Regelungen der jeweiligen Habilitationsordnung zum wissenschaftlichen Vortrag oder zur mündlichen Habilitationsleistung entsprechend.

(4) Den Prüflingen soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der mündlichen Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

#### **§ 25 Besondere Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht**

(1) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(2) Werden mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Prüflinge über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,

2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 3 und 4,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der mündlichen Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(3) Vor Beginn einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises geschehen.

(4) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(5) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(6) Werden mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn dem Prüfling als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des Prüflings an einem Prüfungsort außerhalb der Universität durchgeführt wird.

(7) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 26 Datenverarbeitung bei mündlichen Online-Prüfungen**

(1) Im Rahmen von mündlichen Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 25 Absatz 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 25 Absatz 4.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung, Promotionsordnung oder Habilitationsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Bei mündlichen Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Prüflinge nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer mündlichen Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

**§ 27** (weggefallen)

**§ 28** (weggefallen)

### **§ 29 Abweichungen von der Promotionsordnung der Philologischen und der Philosophischen Fakultät**

Bewerber/Bewerberinnen, die bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ihre mündlichen Staatsexamensprüfungen nicht wie vorgesehen absolvieren konnten, werden, sofern sie alle übrigen der gemäß § 5 und § 6 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen, unter der Auflage als Doktorand/Doktorandin angenommen, dass sie den Nachweis über den qualifizierten Abschluss eines Studiengangs im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Promotionsordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2021, nachreichen.

**§ 30** (weggefallen)

**§ 31** (weggefallen)

**§ 32** (weggefallen)

### **Unterabschnitt 2: Außerkraftgetretene Promotions- und Habilitationsordnungen**

#### **§ 33 Entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterabschnitts 1**

Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Promotions- und Habilitationsordnungen gelten die Regelungen des Unterabschnitts 1 gegebenenfalls entsprechend.

#### **§ 33a Abweichungen von der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät**

Kann die Dissertation aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablegung der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise der zahnärztlichen Prüfung beim Promotions-

ausschuss eingereicht werden, kann der Promotionsausschuss die in § 13 Absatz 8 der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 14. Juni 1984, zuletzt geändert am 30. November 2011, festgelegte Frist auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin angemessen verlängern.

### **Teil 3: Regelungen zu Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation**

#### **§ 34 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften für die Studienplatzvergabe im örtlichen Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Immatrikulation und die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität**

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Albert-Ludwigs-Universität ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. In den grundständigen Studiengängen, mit denen die Albert-Ludwigs-Universität am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, kann eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität nur nach zuvor erfolgter Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) erfolgen. Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist nur eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität zulässig.

(2) Für die Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hat der Bewerber/die Bewerberin folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Bewerbungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse. Bei einer Bewerbung für einen grundständigen Studiengang, mit dem die Albert-Ludwigs-Universität am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, ist zusätzlich die von der Stiftung erhaltene Identifikationsnummer und Authentifizierungsnummer anzugeben. Nach erfolgter Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erhält der Bewerber/die Bewerberin ein Benutzerkonto (Universitätsbenutzerkonto).

(3) Der Zulassungsantrag muss bei der Albert-Ludwigs-Universität fristgerecht in elektronischer Form über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität eingehen. Für die dem Zulassungsantrag gemäß der jeweiligen Zulassungsordnung, Aufnahmeprüfungssatzung oder Auswahlatzung sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg beizufügenden Unterlagen gilt Satz 1 entsprechend; unabhängig von der Regelung in der jeweiligen Zulassungsordnung, Aufnahmeprüfungssatzung oder Auswahlatzung oder der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg können die Zeugnisse und Nachweise im Original über das Webportal hochgeladen werden. Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität sind gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag in Schriftform zu stellen.

(4) Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge können an der Albert-Ludwigs-Universität in einem Vergabeverfahren bis zu drei Zulassungsanträge gestellt werden, wobei ein Studiengang auch aus der Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann. Wer sich um ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als zulässig, wird nur über die jeweils letzten in der Anzahl zulässigen Anträge entschieden.

(5) Statusmitteilungen und Zulassungsangebote der Albert-Ludwigs-Universität sowie Erklärungen des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen ausschließlich über das Universitätsbenutzerkonto; §§ 4 und 5 Hochschulzulassungsverordnung bleiben unberührt. Bewerber/Bewerberinnen, die der elektronischen Kommunikation gemäß Satz 1 Halbsatz 1 zugestimmt haben, werden von der Albert-Ludwigs-Universität durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem Universitätsbenutzerkonto Änderungen eingetreten sind.

(6) Über Anträge auf Zulassung entscheidet die Albert-Ludwigs-Universität durch Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Ausschlussbescheid. Im Zulassungsbescheid wird dem/der zugelassenen Bewerber/Bewerberin die Immatrikulationsfrist mitgeteilt. Ist die Immatrikulation nicht innerhalb der Frist beantragt worden oder lehnt die Albert-Ludwigs-Universität die Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. Beruht der Zulassungsbescheid auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Bewerber/Bewerberinnen, die im örtlichen Vergabeverfahren für grundständige Studiengänge die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen oder die Erklärungen nach § 20 Absatz 7 Hochschulzulassungsverordnung nicht fristgerecht abgegeben haben, erhalten einen Ausschlussbescheid. Kann ein Bewerber/eine Bewerberin ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung zurückstellen lassen, wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. Für Rückstellungsbescheide gilt Satz 4 entsprechend.

(7) Die Albert-Ludwigs-Universität ist berechtigt, Bescheide nach Absatz 6 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(8) Bescheide werden in das jeweilige Universitätsbenutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerber/Bewerberinnen bei der Registrierung nach Absatz 1 hinzuweisen. Von der Bereitstellung zum Abruf ausgenommen sind Bescheide über Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität. Soweit der Bewerber/die Bewerberin dem bei seiner/ihrer Registrierung zugestimmt hat, erhält er/sie über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheides eine Benachrichtigung durch E-Mail der Albert-Ludwigs-Universität. Ein im Universitätsbenutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach der Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheides als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die Albert-Ludwigs-Universität den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Im Übrigen werden Bescheide schriftlich erlassen.

(9) Bewerber/Bewerberinnen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität nicht möglich ist, werden durch die Albert-Ludwigs-Universität unterstützt.

§ 35 (weggefallen)

§ 36 (weggefallen)

§ 37 (weggefallen)

§ 38 (weggefallen)

§ 39 (weggefallen)

§ 40 (weggefallen)

§ 41 (weggefallen)

§ 42 (weggefallen)

§ 43 (weggefallen)

§ 44 (weggefallen)

#### **§ 45 Nachreichung des Zeugnisses über den ersten Hochschulabschluss**

(1) Sofern ein Bewerber/eine Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für einen konsekutiven Masterstudiengang, für den er/sie die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2022/2023 beantragt, das Erststudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium vorlegen kann, genügt abweichend von der jeweiligen Auswahlsetzung oder Zulassungsordnung für die Bewerbung und Immatrikulation die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses ist dem Service Center Studium bis spätestens 20. März 2023 vorzulegen; der Zulassungsbescheid ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

(2) Ein Bewerber/Eine Bewerberin, der/die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für einen konsekutiven Masterstudiengang, für den er/sie die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2022/2023 beantragt, das Erststudium noch nicht abgeschlossen hat, es jedoch vor der Einschreibung abschließt, hat das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium dem Service Center Studium bis spätestens 20. März 2023 vorzulegen; der Zulassungsbescheid ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.



(3) Bewerber/Bewerberinnen, die zum Wintersemester 2021/2022 beziehungsweise zum Sommersemester 2022 zu einem konsekutiven Masterstudiengang zugelassen wurden, obwohl sie zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium vorlegen konnten oder das Erststudium noch nicht abgeschlossen hatten, haben dem Service Center Studium das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium bis spätestens 20. März 2022 beziehungsweise 20. September 2022 vorzulegen.

(4) Erfolgt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie des Zeugnisses nicht fristgemäß, kann die Zulassung gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden.

#### **§ 46 Zulassung unter Vorbehalt bei Corona-bedingtem Fehlen einzelner Leistungen**

(1) Bewerbern/Bewerberinnen, die zu einem konsekutiven Masterstudiengang unter der Bedingung zugelassen wurden, den erfolgreichen Abschluss des ersten Hochschulstudiums spätestens bei der Immatrikulation gegenüber dem Service Center Studium nachzuweisen, kann unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 5 abweichend von den Regelungen der betreffenden Zulassungsordnung oder Auswahl-satzung eine Zulassung unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass der erste Hochschulabschluss und das Vorliegen mit ihm zusammenhängender Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 und 2 Landeshochschulgesetz im Falle einer Zulassung zum Sommersemester 2022 bis spätestens 20. September 2022 und im Falle einer Zulassung zum Wintersemester 2022/2023 bis spätestens 20. März 2023 nachgewiesen werden. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der betreffenden Frist, kann die Zulassung gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden. Voraussetzung für eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Satz 1 ist in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen, dass die Abschlussarbeit bestanden ist, der Leistungsumfang der zum Abschluss des ersten Hochschulstudiums fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 20 ECTS-Punkte beträgt und die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen auf durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen des Studienbetriebs beruht. Voraussetzung für eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Satz 1 ist in zulassungsfreien Masterstudiengängen, dass die Abschlussarbeit im Falle einer Zulassung zum Sommersemester 2022 bis spätestens 30. April 2022 und im Falle einer Zulassung zum Wintersemester 2022/2023 bis spätestens 31. Oktober 2022 eingereicht wird, der Leistungsumfang der ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit zum Abschluss des ersten Hochschulstudiums fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 20 ECTS-Punkte beträgt und die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen auf durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen des Studienbetriebs beruht. Die Zulassung unter Vorbehalt ist von dem Bewerber/der Bewerberin für eine Zulassung zum Sommersemester 2022 bis spätestens zum 30. April 2022 und für eine Zulassung zum Wintersemester 2022/2023 bis spätestens 31. Oktober 2022 unter Angabe der Gründe für die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls der Abgabefrist für die Abschlussarbeit zu beantragen.

(2) Ein/Eine gemäß Absatz 1 Satz 1 zugelassener Bewerber/zugelassene Bewerberin wird in den betreffenden konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben. Wird das noch nicht abgeschlossene erste Hochschulstudium an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, ist die Einschreibung in dem betreffenden grundständigen Studiengang zur Erbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufrechtzuerhalten (Parallelstudium).

#### **§ 47 (weggefallen)**

#### **§ 48 Subsidiarität entgegenstehender satzungsrechtlicher Bestimmungen**

Den Regelungen der §§ 34, 45 und 46 dieser Satzung entgegenstehende Bestimmungen in den Zulassungsordnungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Auswahl-satzungen sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Freiburg finden keine Anwendung.

### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

#### **§ 49 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20. April 2020 in Kraft.

#### **§ 50 Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31. März 2024 außer Kraft.

## **Änderungssatzungen:**

**Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154)

**Erste Änderungssatzung vom 11. August 2020** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 63, S. 290–303):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft.

**Zweite Änderungssatzung vom 14. Oktober 2020** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 73, S. 361):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft.

**Dritte Änderungssatzung vom 29. Januar 2021** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 1, S. 1–20):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Die §§ 5, 16 und 22 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Auf Prüfungen, die im Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2021 durchgeführt wurden, finden die Regelungen der Corona-Satzung in der Fassung vom 14. Oktober 2020 Anwendung. § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 5 der Corona-Satzung in der Fassung vom 14. Oktober 2020 werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 aufgehoben.

**Vierte Änderungssatzung vom 26. Februar 2021** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 4, S. 23–24):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

**Fünfte Änderungssatzung vom 13. Juli 2021** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 53, S. 215–224):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 9 bis 11 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

**Sechste Änderungssatzung vom 13. Juli 2021** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 54, S. 225):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

**Siebte Änderungssatzung vom 13. Juli 2021** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 55, S. 226–228):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

**Achte Änderungssatzung vom 10. März 2022** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 10, S. 32–34):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 15 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

**Neunte Änderungssatzung vom 2. Mai 2022** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 19, S. 83–86):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

**Zehnte Änderungssatzung vom 31. März 2023** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 35, S. 126–129):

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 21 tritt am 31. März 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am 1. April 2023 in Kraft.